



16. Satzung vom 19. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz vom 22.07.1982

Bestätigung des Bürgermeisters über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2017, dort TOP 3 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 19. Dezember 2017

angeheftet
am... 20.12.2017

abgenommen
am.....

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

**16. Satzung vom 19. Dezember 2017
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe
der Gemeinde Titz vom 22.07.1982**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und der Friedhofsatzung der Gemeinde Titz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

II Unterhaltungsgebühren

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.264 Euro in 1.469 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 474 Euro in 516 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 2.529 Euro in 4.407 Euro geändert.

Artikel 2

In § 4 wird der Betrag von 1.770 Euro in 2.571 Euro geändert.

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 531 Euro in 617 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 637 Euro in 926 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 1.062 Euro in 1.852 Euro geändert.

Artikel 4

§ 5a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.062 Euro in 1.852 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 2.529 Euro in 4.407 Euro geändert.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Grabaushub“ wird durch „Bestattung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 a) wird der Betrag von 361 Euro in 486 Euro geändert.
3. In Absatz 1 b) wird der Betrag von 105 Euro in 141 Euro geändert.
4. In Absatz 2 a) wird der Betrag von 429 Euro in 578 Euro geändert.
5. In Absatz 2 b) wird der Betrag von 105 Euro in 141 Euro geändert.
6. In Absatz 3 wird der Betrag von 70 Euro in 94 Euro geändert.

Artikel 6

In § 10 Absatz 1 b) wird der Betrag von 211 Euro in 232 Euro geändert.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzung vom 19. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz vom 22.07.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 19. Dezember 2017



Jürgen Frantzen
Bürgermeister